

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	59 (1914)
Heft:	50
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. Dezember 1914, No. 18
Autor:	Hardmeier, E. / Wespi, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 18.

12. DEZEMBER 1914

INHALT: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung. — Zur Statutenrevision. — Beschluss des Kantonsrates betreffend Besoldungsreduktion der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An die Delegierten und Mitglieder.
Geehrte Kollegen!

Wir laden Sie hiermit auf *Sonntag, den 20. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr*, in den Hörsaal 101 des neuen Universitätsgebäudes in Zürich (Eingang Rämistrasse) zu einer *ausserordentlichen Delegiertenversammlung* ein.

Traktanden.

1. Abnahme der *Protokolle* der beiden letzten Delegiertenversammlungen.
2. Die *Besoldungsreduktion der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer*; Referent: *Emil Gassmann*, Sekundarlehrer in Winterthur.
3. *Stellungnahme zu einer allfälligen Fortsetzung der Hülfaktion von Neujahr 1915* an; Referent: *Emil Hardmeier*, Sekundarlehrer in Uster.
4. *Revision der Statuten*; Vorlage des Kantonavorstandes; Referent: *Ulrich Wespi*, Lehrer in Zürich 2.

Gemäss § 23 der Statuten hat jedes Mitglied des Z.K.L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Verhandlungen werden durch ein einfaches Mittagessen auf der «Schmiedstube» in Zürich (für die Delegierten auf Kosten der Vereinskasse) unterbrochen; die Delegierten, bezw. ihre Stellvertreter gelten als angemeldet; allfällige Anmeldungen von Mitgliedern sind bis zum 19. Dezember an Herrn *H. Honegger*, Lehrer, Fliederstrasse 21, Zürich 6, zu richten.

Wir erwarten pünktliches und vollzähliges Erscheinen der Delegierten und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Uster-Zürich, den 5. Dezember 1914.

Für den Vorstand des Zürch. Kantonalen Lehrervereins,
Der Präsident: *E. Hardmeier*.
Der Aktuar: *U. Wespi*.

Zur Statutenrevision.

An die Delegierten und Mitglieder des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1914 hat die Revision der Statuten beschlossen und den Kantonavorstand beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. In Nummer 10 des «Pädag. Beobachters» lud der Kantonavorstand gemäss § 32 der Statuten die Bezirkssektionen und sämtliche Mitglieder ein, ihm bis Ende September allfällige Wünsche und Anträge betreffend die Änderung des Vereinsgesetzes einzureichen. Es ist von keiner Seite von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden. Der Kantonavorstand beschloss grundsätzlich, sich bei seiner Revisionsarbeit an die bestehenden Statuten anzulehnen; er nahm die Änderungen vor, die durch die neuen Statuten des Schweizerischen Lehrervereins nötig geworden sind, berücksichtigte von Delegierten und Mitgliedern früher in Versammlungen oder im Vereinsorgan geäußerte Wünsche und zog eigene Erfahrung zu Rate. Er unterbreitet Ihnen den nachstehenden Statutenentwurf als Diskussionsvorlage für die auf den

20. Dezember einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung. Die gesperrten Stellen bedeuten Änderungen gegenüber den jetzigen Statuten. Da nach § 23 der Statuten die Mitglieder an den Verhandlungen der Delegierten mit beratender Stimme teilnehmen können, so ist ihnen dort Gelegenheit geboten, am Entwurf des Vorstandes Kritik zu üben und eigene Wünsche vorzubringen. Die Delegierten sind gebeten, die heutige Nummer des «Pädag. Beobachters» zu den Verhandlungen mitzubringen, da ihnen keine besondere Vorlage zugestellt wird.

Der Kantonavorstand.

* * *

Entwurf des Kantonavorstandes zu den Statuten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

(Z. K. L.-V.)

(Sektion Zürich
des Schweizerischen Lehrervereins).

I. Zweck.

§ 1. Unter dem Namen «Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein» besteht ein Verein zürcherischer Lehrer zur Verfolgung nachstehender Zwecke:

- a) Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer.
- b) Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die ungerechtfertigt weggewählt wurden oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinen oder sonst einer Unterstützung bedürftig sind.
- c) In dringenden Fällen Unterstützung der Hinterlassenen von Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen betreffend Gewährung von Darlehen finden sich in einem Reglement und die betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen in einem Regulativ.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Zum Eintritt sind berechtigt:

- a) Lehrer und Lehrerinnen an Staatsschulen.
- b) Lehrer und Lehrerinnen, die an vom Staate unterstützten oder beaufsichtigten Anstalten wirken.
- c) Lehramtskandidaten mit zürcherischem Primarlehrerpatent.
- d) Freunde der Volksbildung, die aus dem Lehrerstande hervorgegangen sind.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung und Unterzeichnung einer Beitrittserklärung durch den betreffenden Sektionsvorstand. Den Neuaufgenommenen sind sämtliche Vereinsvorschriften zuzustellen.

§ 4. Der Austritt kann nur auf Ende des Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem betreffenden Sektionsvorstand oder dem Kantonavorstand schriftlich vor dem 1. Juli einzureichen.

§ 5. Wer ausgetreten ist und sich zur Wiederaufnahme anmeldet, kann durch den Kantonavorstand auf Vorschlag des betreffenden Sektionsvorstandes aufgenommen werden. Dem Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

§ 6. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider

handeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein gestossen werden.

III. Finanzen.

§ 7. Der Jahresbeitrag beträgt 3 Franken. Die Delegiertenversammlung kann ihn unter besondern Umständen herabsetzen oder erhöhen.

§ 8. Von Lehramtskandidaten und pensionierten Lehrern werden keine Beiträge bezogen; Mitgliedern, die ein Vierteljahr krank gewesen sind, wird der betreffende Jahresbeitrag erlassen.

§ 9. Der Zentralquästor leistet für seine Geschäftsführung Sicherheit durch Kautions, deren Betrag vom Kantonalvorstand für eine Amtsdauer festgesetzt wird.

§ 10. Die Glder sind bei der Kantonalbank anzulegen.

§ 11. Bei einer Auflösung des Vereins (§ 49) entscheidet auf Antrag der Delegiertenversammlung die Generalversammlung über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens.

§ 12. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Kommissionen beziehen aus der Vereinskasse eine Fahrtentschädigung; die Mitglieder des Kantonalvorstandes erhalten die Fahrtentschädigung, ein Sitzungsgeld und sind ausserdem für ihre besonderen Funktionen angemessen zu entschädigen.

IV. Organisation.

§ 13. Der Sitz des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

§ 14. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15. Die Amtsdauer des Kantonalvorstandes, der Delegierten, der Sektionsvorstände und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 16. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung.
2. Die Generalversammlung.
3. Die elf Bezirkssktionen.
4. Die Delegiertenversammlung.
5. Der Kantonalvorstand.
6. Das Presskomitee.
7. Die Rechnungsrevisoren.

Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane.

1. Stimmabgabe der Mitglieder.

§ 17. Der Urabstimmung unterliegen:

- a) Genehmigung der durch die Delegiertenversammlung redaktionell bereinigten Statuten.
- b) Wichtige Entscheide der Delegiertenversammlung nach ihrem besonderen Beschluss.
- c) Entscheide von Generalversammlungen, in denen nicht ein Drittel der Mitglieder vertreten sind, können von der Delegiertenversammlung oder auf Verlangen von drei Sektionen der Urabstimmung unterbreitet werden.

§ 18. Bei Urabstimmungen ist jedem Mitglied vom Kantonalvorstand ein Stimmzettel zuzustellen, und es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Ergebnis wird durch den Kantonalvorstand und die Rechnungsrevisoren festgestellt.

2. Die Generalversammlung.

§ 19. Der Z. K. L.-V. tritt ordentlicherweise je am Schluss der Amtsdauer zur Generalversammlung zusammen.

§ 20. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet,

- b) Wenn die Delegiertenversammlung es beschliesst.
 - c) Wenn drei Sektionen es verlangen.
 - d) Wenn 200 Mitglieder es verlangen.
- § 21. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- a) Besprechung eines aktuellen schulpolitischen Themas.
 - b) Besprechung wichtiger materieller Fragen.
 - c) Besprechung von Wahlen.
 - d) Endgültige Beschlussfassung über Anträge der Organe des Vereins und über allfällige Motionen, die dem Vorstande mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

3. Die elf Bezirkssktionen.

§ 22. Die Mitglieder des Z. K. L.-V. bilden in jedem Bezirk die betreffende Bezirkssektion.

§ 23. Jede Sektion bestellt einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Quästor, der zugleich Vizepräsident ist.

§ 24. Die Vorstände der Bezirkssktionen haben folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen.
- b) Gewinnung und Aufnahme von Mitgliedern; die Beitrittserklärungen (§ 3) sind dem Zentralquästor zuzustellen.

§ 25. Der Sektionspräsident hat den Verkehr zwischen der Delegiertenversammlung und dem Kantonalvorstand einerseits und seiner Sektion andererseits zu leiten.

§ 26. Die Sektionsquästoren beziehen die Jahresbeiträge der Mitglieder und übermitteln sie mit einem Namensverzeichnis dem Zentralquästor.

§ 27. Jede Landsektion bezeichnet einen, die Sektion Winterthur zwei und die Sektion Zürich drei Vertreter ins Presskomitee.

§ 28. Präsident und Quästor des Sektionsvorstandes, sowie die Vertreter im Presskomitee sind Delegierte der Sektion. Auf je 100 Mitglieder, wobei ein Bruchteil von über 50 als voll gezählt wird, ist ein weiterer Delegierter zu wählen; den Lehrerinnen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

4. Die Delegiertenversammlung.

§ 29. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kantonalvorstand.
- b) Den Rechnungsrevisoren.
- c) Den Delegierten der Sektionen.

§ 30. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise auf den Ruf des Kantonalvorstandes, oder wenn drei Sektionen es verlangen, zusammen und besorgt folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Traktandenliste für die Generalversammlung.
- b) Vorberatung der an die Generalversammlung eingereichten Motionen.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets.
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- f) Vorberatung der an die Generalversammlung eingereichten Motionen; Beratung und Entscheid über Anträge des Kantonalvorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder; Anträge von Sektionen oder einzelner Mitglieder für die ordentliche Delegiertenversammlung sind bis Ende März dem Vorstande einzureichen; unter Allfälligem dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden, sofern der Kantonalvorstand den Gegenstand nicht vorberaten hat.
- g) Beschlussfassung bei Nichtbestätigungen.

h) Ausschluss von Mitgliedern.

- i) Revision der Statuten und deren endgültige Redaktion.
- k) Aufstellung der nötigen Reglemente und Regulative.
- l) Wahl des Kantonavorstandes gemäss § 33.
- m) Wahl der drei Rechnungsrevisoren.
- n) Festsetzung von Entschädigungen.

§ 31. Jedes Mitglied des Z. K. L.-V. hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

§ 32. Falls ein Mitglied der Delegiertenversammlung (§ 29) verhindert ist, diese zu besuchen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten des Z. K. L.-V. rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

5. Der Kantonavorstand.

§ 33. Der Kantonavorstand besteht aus sieben Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied ist dem Lehrinnenstande zu entnehmen. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

§ 34. Der Kantonavorstand hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis auf den Betrag von 500 Fr. und über wiederkehrende bis zu 100 Fr. zu beschliessen.

§ 35. Der Kantonavorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich; namens desselben führen der Präsident mit je einem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 36. Der Kantonavorstand besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins; im besonderen fallen ihm zu:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung, der General- und der Delegiertenversammlung.
2. Die Führung der Rechnungs- und Kassgeschäfte.
3. Die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder.
4. Die Redaktion des Vereinsorgans.
5. Die Führung einer Besoldungsstatistik mit Auskunftserteilung an die Mitglieder.
6. Stellenvermittlung für die Vereinsmitglieder.
7. Die Gewährung von Darlehen an Vereinsmitgliedern nach Massgabe eines besondern Reglements.
8. Vermittlung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder.

6. Das Presskomitee.

§ 37. Das Presskomitee besteht aus dem Kantonavorstand und den Vertretern der Sektionen (§ 27). Es versammelt sich auf den Ruf des Kantonavorstandes. Seine Geschäfte sind in einem Reglement geordnet.

V. Publikationsmittel.

§ 38. Der Z. K. L.-V. unterhält ein Publikations- und Sprechorgan, das ordentlicherweise einmal im Monat erscheint und den Mitgliedern kostenlos zugestellt wird.

§ 39. Über jede Vorstandssitzung, Delegierten- und Generalversammlung ist dem Vereinsorgan, soweit sich die Verhandlungen für die Veröffentlichung eignen, ein kurzer Bericht zuzustellen.

VI. Der Z. K. L.-V. als Sektion des Schweiz. Lehrervereins.

§ 40. Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins bilden die Sektion Zürich des S. L.-V.

§ 41. Die Sektion Zürich des S. L.-V. ist im Zürch. Kantonalen Lehrerverein organisiert, der es sich zur Pflicht macht, die Interessen des S. L.-V. nach Kräften zu wahren.

§ 42. Die zürcherischen Delegierten des S. L.-V. werden von der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. gewählt. Der Präsident des Z. K. L.-V. ist von Amtes wegen Delegierter (§ 9 der Statuten des S. L.-V.). Den zürcherischen Mitgliedern des S. L.-V., die dem Z. K. L.-V. nicht angehören, ist eine angemessene Vertretung zu gewähren.

§ 43. Fragen, die der S. L.-V. unserer Sektion zur Besprechung zuweist (§ 7 der Statuten des S. L.-V.), werden von der Delegiertenversammlung nach Vorberatung und Antrag des Kantonavorstandes behandelt.

§ 44. Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. hat das Recht, dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung des S. L.-V. Vorschläge und Anregungen einzureichen (§ 8 der Statuten des S. L.-V.).

§ 45. In den Delegiertenversammlungen, in denen Angelegenheiten des S. L.-V. behandelt werden, haben alle zürcherischen Mitglieder des S. L.-V. Zutritt mit beratender Stimme.

§ 46. Der Kantonavorstand erstattet dem Zentralvorstand bis Ende Februar einen summarischen Jahresbericht über die Tätigkeit des Z. K. L.-V. (§ 7 des S. L.-V.).

§ 47. Wenn der Versammlungsort der Delegiertenversammlung des S. L.-V. in den Kanton Zürich fällt, übernimmt der Kantonavorstand die äussere Organisation der Delegiertenversammlung (§ 10 der Statuten des S. L.-V.).

VII. Statutenrevision.

§ 48. Diese Statuten können jederzeit revidiert werden, und zwar auf Verlangen von drei Sektionen oder der Delegiertenversammlung. Die Revision erfolgt durch letztere; jede Sektion, auch jedes Mitglied ist zur Einreichung von Anträgen berechtigt. Die Annahme oder Verwerfung der revidierten Statuten geschieht durch Urabstimmung.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 49. Der Verein ist aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller Mitglieder für Auflösung erklären.

§ 50. Die vorstehenden Statuten, durch die diejenigen vom 6. Oktober 1906 ersetzt und aufgehoben werden, sind vom Zentralquästor jedem Mitgliede des Z. K. L.-V. zu zustellen.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Besoldung der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten der Kantons- und Bezirksverwaltung und der Gerichte, mit Einschluss der Lehrer und Geistlichen, der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes.

I. Antrag und Weisung des Regierungsrates vom 2. November 1914.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Ledige Beamte und Angestellte im aktiven Militärdienst erhalten vom 1. Oktober 1914 an während der ganzen Dauer ihres Militärdienstes die Hälfte, verheiratete Beamte und Angestellte drei Viertel ihrer staatlichen Besoldung.

Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute wird der in Absatz I genannte Abzug an den Besoldungen um 5 %, für höhere Offiziere um 10 % vermehrt, immerhin in der Meinung, dass die Abzüge 50 % der Gesamtbesoldung nicht übersteigen.

Beiträge, welche Beamte und Angestellte an die Hülfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen leisten, dürfen in Abrechnung gebracht werden.

II. Für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede arbeitsunfähige Person, für deren Lebensunterhalt ein im Militärdienst stehender Beamter oder Angestellter zu sorgen hat, wird der in Ziffer I festgesetzte Abzug um 10 % dieses Abzuges, im ganzen (bei fünf Kindern oder Personen) jedoch höchstens um 50 % vermindert.

III. Dieser Beschluss tritt sofort und rückwirkend auf 1. Oktober 1914 in Kraft; sofern für den Monat Oktober die Besoldungen noch voll ausgerichtet worden sind, wird der betreffende Besoldungsabzug im Monat November nachgenommen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Durch die im August dieses Jahres notwendig gewordene Mobilisation des schweizerischen Heeres ist eine grosse Zahl von Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung und der Gerichte, sowie über ein Drittel der zürcherischen Lehrer und auch eine Anzahl Geistliche zum aktiven Militärdienste einberufen worden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass, von kurzen Zeiten des Urlaubes abgesehen, die Inanspruchnahme dieser Beamten durch die Militärverwaltung noch längere Zeit fortduert. Die hieraus sich ergebenden, unvermeidlichen Störungen machen sich auf allen Gebieten geltend, in denen die genannten Dienstpflchtigen sonst tätig waren, in besonderem Masse im Schulwesen, weil die einberufenen Lehrer nicht in gleichem Umfange, wie es bei der Verwaltung möglich ist, durch die Nichteinberufenen ersetzt werden können. Diese Verhältnisse bewirken sehr erhebliche Mehrausgaben des Staates, während sie den genannten Beamten bisher eher ökonomische Vorteile brachten. In den Monaten August und September ist den Beamten nicht nur das Monatsgehalt vollständig ausgerichtet worden, sie haben auch auf Kosten der Eidgenossenschaft Tagessold und Verpflegung erhalten, so dass anzunehmen ist, ihre Familien seien dadurch einigermassen entlastet worden. Allerdings sind diese Vorteile durch starke Inanspruchnahme der physischen Leistungsfähigkeit des Mannes, zum Teil auch durch Entbehrungen erkauft worden. Trotzdem ist es durch die erwähnten Zeitumstände und Verhältnisse gerechtfertigt, dass ein Teil der Besoldung der genannten Beamten zurückbehalten und für die Unterstützung solcher Personen verwendet werde, die infolge der Kriegsergebnisse in Not geraten sind. Laut Art. 335 des schweizerischen Obligationenrechtes hat der Dienstpflchtige bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag, sofern er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Was im Sinne des Gesetzes eine verhältnismässig kurze Zeit sei, ist nicht klar; im privaten Anstellungsverhältnis gilt als solche wohl fast überall die vorgesehene Kündigungsfrist von zwei oder vier Wochen. Wenn die meisten Kantone in den Monaten August und September ihren militärdienstpflchtigen Beamten die volle Besoldung ausrichteten, sind sie in der Auslegung der angeführten Gesetzesbestimmung nicht zurückhaltend gewesen. In allen Kantonen machte sich indessen das Bedürfnis geltend, an

der Besoldung der Beamten, die durch Militärdienst verhindert sind, ihre amtlichen Pflichten zu erfüllen, eine gewisse Reduktion eintreten zu lassen. Es empfahl sich, dabei auf die Familienverhältnisse der Dienstpflchtigen Rücksicht zu nehmen. Ein Lediger, der nur für seine eigene Person zu sorgen hat, kann eine stärkere Verminderung seiner Besoldung ertragen, als ein Verheirateter. Wenn aber ein Dienstpflchtiger, ledig oder verheiratet, den Lebensunterhalt arbeitsunfähiger Personen zu bestreiten hat, soll auch hierauf Rücksicht genommen werden. Um die Berechnung der Abzüge möglichst einfach zu gestalten, sollte dagegen der Tagessold den Dienstuenden unverkürzt zufallen. Es ist zu bedauern, dass diese Angelegenheit nicht für alle Kantone in gleicher Weise geordnet werden können; die grosse Verschiedenheit der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse und der Inanspruchnahme der Beamten mag dies bewirkt haben.

(Schluss folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. Vorstandssitzung.

Samstag, den 28. November 1914, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Mit Rücksicht auf die vielen, zum Teil dringlichen Geschäfte wird die Abnahme der beiden letzten *Sitzungsprotokolle* auf später verschoben.

2. Die in der letzten Sitzung beschlossenen *Ausfertigungen* sind abgegangen.

3. Vom Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich ist uns wieder der *Geschäftsbericht über die Fürsorge für hülfsbedürftige Kinder* zugestellt worden, welche Aufmerksamkeit wir hiemit aufs beste verdanken.

4. Die Sektion Zürich hat als Nachfolger für den verstorbenen Delegierten Heinrich Brunner provisorisch bis zu den Neuwahlen Herrn *Eduard Schmid*, Lehrer in Zürich V, bezeichnet.

5. Die *Unterstützungsstelle Zürich* hat einen mittellosen Kollegen in den Stand gesetzt, ein ihm übertragenes Vikariat in einem andern Kanton anzutreten.

6. Der Quästor der *Sektion Horgen* meldet, dass die Jahresbeiträge trotz der kritischen Zeit von allen Kollegen einbezahlt worden seien bis auf vier, von denen zwei uns und zwei wir nicht wollen.

7. Ein Schuldner der *Darlehenskasse* hat seine Schuld samt Zinsen zurückbezahlt. Ein Darlehensguthaben von ca. 450 Fr. muss dagegen als Verlust abgeschrieben werden, denn der betreffende Schuldner ist gestorben und die Nachkommen haben die Übernahme des Erbes ausgeschlagen.

8. Die *Fahrtenschädigung* für die letzte Delegiertenversammlung, bei welcher der Zentralquästor im Militärdienst abwesend war, wird den Delegierten per Postcheck zugesandt.

9. Der Vorstand behandelt in erster Lesung den von Aktuar Wespi ausgearbeiteten Statutenentwurf; er beschliesst, ihn zur Begutachtung vom juristischen Standpunkte aus seinem Rechtskonsulenten vorzulegen.

10. Da zehn Traktanden nicht mehr besprochen werden können, wird auf den 5. Dezember eine *Sitzung* vertagt.

Schluss der heutigen Sitzung um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr. W.

Briefkasten der Redaktion.

An mehrere Einsender. Wegen Raumangst müssen die eingesandten Beiträge verschoben werden.